

# **Benutzungssatzung**

## **für das Dörphus „To de Nah“**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holsteins (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.09.2016 folgende Gebührensatzung erlassen:**

### **§ 1 Zweckbestimmung und Veranstalter**

1. Das Dörphus „To de Nah“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nahe. Im Gebäude befindet sich das überörtliche Familienzentrum.

2. Es steht vorrangig den:

- a) ortsansässig wohnhaften Personen,
- b) Vereinen, Verbänden, Organisationen und politischen Parteien,
- c) sonstigen Gruppierungen von Einwohnern,
- d) Firmen, die gewerbliche und nicht gewerbliche Veranstaltungen durchführen

zur Durchführung von z.B. Musikdarbietungen, Ausstellungen, Vorführungen, Festen, Vorträgen, Tagungen, Versammlungen, Sitzungen, Kursen, Schulungen oder ähnlichen Veranstaltungen auf der Grundlage dieser Benutzungssatzung zur Verfügung.

### **§ 2 Ausgeschlossene Veranstaltungen**

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung des Dörphus und des Gebäudes einschließlich Außenanlagen hervorzurufen.

### **§ 3 Ordnung im Dörphus und Pflichten des Veranstalters**

1. Die Räumlichkeiten des Dörphus dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen benutzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
2. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr zu keiner Ruhestörung der Nachbarschaft führt. Daher dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Je nach Lärmpegel ist es erforderlich, dass bei Veranstaltungen Fenster und Türen geschlossen sind. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungssatzung ist der Bevollmächtigte der Gemeinde berechtigt, die weitere Nutzung der Räumlichkeiten zu untersagen bzw. die Veranstaltung zu beenden.
3. Finden zu gleicher Zeit Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Veranstalter verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen, gegenseitige Störungen sind zu vermeiden.

4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Anlagen schonend zu behandeln.

- Die Räume müssen nach der Nutzung wiederhergestellt werden
- Möbel wie bei der Überlassung anordnen
- Geschirr spülen und in Schränke einräumen
- Fußboden reinigen (besenrein)
- Müll ist entsprechend der allgemeinen Abfallregelungen zu entsorgen
- Alle elektrischen Geräte sind auszuschalten
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume zu lüften, die Fenster zu schließen
- Vor dem Verlassen des Gebäudes ist die Beleuchtung auszustellen
- Rücksicht auf die Nachbarschaft nehmen

5. In den Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt.

Zu widerhandlungen führen zur Reinigung der Bereiche und des Inventars zu Lasten des Veranstalters.

6. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

#### **§ 4 Bereitstellen von Räumen**

1. Das Familienzentrum und die Gemeinde Nahe haben Vorrang bei der Nutzung der Räumlichkeiten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Dörphus. Auch haben die Nutzer keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten, auch nicht zur alleinigen Nutzung auf Dauer. Das Familienzentrum nutzt die Räumlichkeiten (Raum 2 und 3) in der Regel montags – freitags in der Zeit zwischen 08.30 Uhr und 17.30 Uhr.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, ihre Genehmigung zur Nutzung des Dörphus „To de Nah“ jederzeit zurückzunehmen, wenn ihr bekannt ist, dass der Veranstalter bei Antragstellung unzutreffende Angaben über sich oder den Veranstaltungszweck oder seine Gäste gemacht hat.

#### **§ 5 Hausrecht**

1. Das Hausrecht üben der Bürgermeister und durch den Bürgermeister beauftragte Bevollmächtigte aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung der Benutzungsordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.

2. Den Anordnungen der in Absatz 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten. Bei nichtbefolgen der Anordnungen kann die Veranstaltung, von der bevollmächtigten Person, beendet werden. In diesen Fall besteht kein Anspruch auf Rückgabe der gezahlten Benutzungsgebühr.

## **§ 6 Haftung**

1. Die Gemeinde haftet nicht, wenn bei der Nutzung des Dörphus eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Sie haftet ebenfalls nicht bei Diebstahl. Die Nutzer übernehmen hinsichtlich der Nutzung des Dörphus die Haftung für Schäden Dritter.

## **§ 7 Schadenersatz**

1. Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.  
In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
2. Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verlorengegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird bzw. ein gleichwertiger Ersatz beschafft wird.

## **§ 8 Gebühren**

1. Die Gemeinde Nahe erhebt Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nahe, den 26.01.2017

(L.S.)

gez. Holger Fischer  
Bürgermeister